

Berufsfeld Polizei: Empfohlene Kompetenzen zu geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt

BEREICH GEWALT

Im vorliegenden Dokument werden Kompetenzen zu geschlechts-spezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt aufgezeigt, die für die Polizei relevant sind. Die Empfehlungen richten sich an Ausbil-dungsverantwortliche an den Polizeischulen, dem Nationalen Poli-zei-Institut und den Fachhochschulen sowie an Mitarbeitende der Polizeikorps und sollen dabei helfen, Aus- und Weiterbildungslehr-gänge zu gestalten, Lerninhalte zu definieren sowie den individuellen Weiterbildungsbedarf einzuschätzen.

Kompetentes Handeln durch Fachpersonen ist ein zentrales Element in der Bekämpfung und Prävention von geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt. Diese Gewaltformen verursachen grosses Leid, verletzen die Menschenrechte und verhindern die Gleichstellung der Geschlechter.

Erarbeitet im Rahmen des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Stand: Januar 2026



ZU DIESEM DOKUMENT

Die Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung von verschiedenen Berufsgruppen bezüglich geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt zeigen die thematischen Inhalte und Kompetenzen auf, die für die jeweilige Berufsgruppe als Grundlagenwissen während der Ausbildung resp. als spezifisches Fachwissen in Aus- oder Weiterbildung vermittelt werden sollten. Diese Minimalstandards richten sich sowohl an Ausbildungsinstitutionen,¹ um Aus- und Weiterbildungslehr-gänge entsprechend auszustalten, als auch an Berufsfachpersonen und Arbeitgebende, um den individuellen Weiterbildungsbedarf einzuschätzen.

Die Minimalstandards entsprechen den international gültigen Anforderungen der Istanbul-Konvention. Diese schützt Frauen und Mädchen, Männer und Jungen sowie trans, intergeschlechtliche und nonbinäre Menschen vor Gewalt.

Die Minimalstandards wurden durch das EBG zusammen mit Vertretungen aus Bund und Kantonen sowie der Zivilgesellschaft entworfen. Fachinstitutionen und Fachpersonen haben diese anschlies-send vervollständigt. Sie werden laufend weiterentwickelt, entsprechende Hinweise bitte per Mail an fg@ebg.admin.ch.

FACHPERSONEN FÜR AUS- UND WEITERBILDUNGSMODULE BEIZIEHEN

Es gibt bereits zahlreiche Angebote an Aus- und Weiterbildungsmodulen zum Thema. Bei Be darf an externen Fachpersonen helfen die kantonalen Gleichstellungsbüros, Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt oder Opferhilfe-Beratungsstellen gerne weiter; sie verfügen über ent sprechende Netzwerke (kantonale Stellen abrufbar über www.equality.ch, www.skhg.ch und www.opferhilfe-schweiz.ch).

IMPRESSUM

Titel

Berufsfeld Polizei: Empfohlene Kompetenzen zu
geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

Herausgeber

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung
von Frau und Mann (EBG)

Sprachversionen

Deutsch, Französisch und Italienisch

Gestaltung

moxi ltd., Biel/Bienne



Minimalstandards und
Übersichtsgrafiken auf
der EBG-Website

¹ Ausbildungsinstitutionen: [Polizeischulen](#), Schweizerisches Polizei-Institut mit Nationaler Bildungsplattform Polizei

[NBPP](#), Fachhochschulen der Schweiz.

Gesetzliche Grundlagen: Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG, SR **412.10**); Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG, SR **414.20**); Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG, SR **419.1**).

ÜBERSICHT

THEMENSPEZIFISCHES WISSEN

| | |
|--|----------|
| Definitionen und rechtliche Grundlagen | SEITE 4 |
| Ausmass und Betroffenheit der Bevölkerung | SEITE 6 |
| Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren | SEITE 8 |
| Gewaltformen und ihre Folgen | SEITE 9 |
| Betroffenheit der Kinder von häuslicher und sexualisierter Gewalt | SEITE 11 |

BERUFSSPEZIFISCHE KOMPETENZEN

| | |
|--|----------|
| Sekundäre Viktimisierung verhindern | SEITE 12 |
| Einvernahmen opfersensibel durchführen | SEITE 13 |
| Risiko einschätzen und opfergerecht handeln/intervenieren | SEITE 15 |
| Bei häuslicher Gewalt intervenieren | SEITE 16 |
| Rechte von Kindern schützen, auch in Fällen häuslicher Gewalt | SEITE 17 |

INHALTE

- Begriffe geschlechtsspezifische, sexualisierte und häusliche Gewalt
- Gewaltkreislauf
- Relevante rechtliche Grundlagen in der Schweiz

WISSEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

| | |
|--|--|
| Wissen, was unter geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt verstanden wird | Je nach Geschlecht und Kontext (häuslicher oder öffentlicher Raum, Freizeit oder Arbeitsplatz, Leben in Institutionen, digitaler Raum) unterschiedliche Betroffenheit von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Stalking, Zwangsheirat, FGM/C (female genital mutilation/cutting = weibliche Genitalverstümmelung), Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung, Münchhausen-by-proxy-Syndrom, digitalen Gewaltformen, geschlechterbasierte Diskriminierung. Auch Vernachlässigung, besonders bei Kindern und hilfsbedürftigen Menschen. |
| Kennen der Phasen der Gewaltspirale sowie der Dynamik von Partnerschaftsgewalt | Phasen der Gewaltspirale sind Spannungsaufbau, Gewaltausbruch, Versöhnung (einschliesslich Verantwortungsabgabe und Rechtfertigung durch gewaltausübende Person). |
| Kennen des erhöhten (Eskalations-)Risikos in Trennungssituationen | |
| Kennen der rechtlichen Grundlagen in der Schweiz | Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35), spezifische Artikel des StGB (SR 311.0) (insb. der Offizialdelikte in Ehe und Partnerschaft und der Möglichkeit der Sistierung von Strafverfahren sowie der Anordnung von Lernprogrammen oder Beratungen gegen Gewalt gemäss Art. 55a StGB oder im Rahmen von familienrechtlichen Verfahren, Art. 181a StGB Zwangsheirat, Art. 182 StGB Menschenhandel), Sexualstrafrecht (inkl. Art. 94 Abs. 2 StGB), Jugendstrafrecht, die wichtigsten Opferrechte in Einvernahmen gemäss StPO (insb. Recht auf Schutzmassnahmen od. Begleitung durch Vertrauensperson), Gewaltschutznormen gemäss Art. 28b und 28c ZGB (SR 210), Opferhilfegesetz (SR 312.5), ausländerrechtliche Härtefallregelungen bei Zwangsheiraten und Opfern häuslicher Gewalt gemäss Art. 50 AIG (SR 142.20), Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) in Bezug auf sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. |
| Wissen, wie die kantonsspezifischen Regelungen in den Polizeigesetzen lauten, auch in Bezug auf ein Bedrohungsmanagement | Die Kantone GE, LU, NE, NW, OW, VD, VS, ZH haben derzeit ein spezifisches Gewaltschutzgesetz. |
| Kennen der Leistungen durch die kantonalen Opferhilfe-Beratungsstellen sowie der Informationspflicht zu und Weiterleitung an Opferhilfe-Beratungsstellen | Betroffene über die kantonale Opferhilfe-Beratungsstelle informieren, bei Bedarf auch über spezifische Angebote für Kinder. |
| Wissen, dass bei involvierten Kindern in Fällen häuslicher Gewalt eine Gefährdungsmeldung an die KESB zu machen ist | Immer wenn Kinder im Haushalt leben, sei es als Direktbetroffene oder als Zeuginnen und Zeugen von Gewalthandlungen. |
| Wissen, dass Arbeitgebende nebst der allgemeinen Schutzpflicht nach OR verpflichtet sind, Arbeitnehmende vor sexueller Belästigung zu schützen | Art. 328 Abs. 1 Obligationenrecht (OR; SR 220), Art. 6 Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11), Art. 4 Gleichstellungsgesetz (GIG; SR 151.1). |

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- [humanrights.ch](http://www.humanrights.ch): www.humanrights.ch > Geschlechterspezifische Gewalt gegen Frauen
- EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt A1, A3, C1: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- EBG-Übersicht zur nationalen und kantonalen Gesetzgebung zum Schutz gewaltbetroffener Personen: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen – Ausmass und Rechtslage
- Opferhilfe Schweiz: www.opferhilfe-schweiz.ch
- Schweizerische Kriminalprävention (SKP): Hate Speech / Hate Crime – Hassverbrechen gemäss Art. 261bis StGB erkennen und korrekt erfassen. Informationen für Polizistinnen und Polizisten (internes Dokument)
- Schweizerischer Dachverband für Gewaltprävention Solvio: www.solvio.ch > Fachstellen
- Bildungsstelle Häusliche Gewalt: www.bildungsstelle-haeusliche-gewalt.ch
- Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz: www.maedchenbeschneidung.ch
- Schutzbrief gegen Mädchenbeschneidung: www.stop-fgm.admin.ch
- Fachstelle Zwangsheirat: www.zwangsheirat.ch
- Bundesamt für Polizei (fedpol): www.fedpol.admin.ch > Menschenhandel
- Istanbul-Konvention: www.coe.int > Istanbul Convention
- Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz: www.sexuellebelästigung.ch (spezifische Informationen für sowohl Arbeitnehmende als auch Arbeitgebende); Arbeitnehmende: www.belaestigt.ch; Arbeitgebende: www.kmukonkret.ch
- Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG): www.skhg.ch > Leitfaden Kontakt nach häuslicher Gewalt
- Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO): www.frauenhaeuser.ch

INHALTE

- Statistische Daten aus dem Hell- und Dunkelfeld
- Betroffenheit von verschiedenen Bevölkerungsgruppen
- Anzeigeverhalten bei Sexualdelikten

WISSEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

| | |
|--|---|
| Kennen der Grössenordnung des Ausmasses von geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt in der Schweiz | <p><i>Im Hellfeld: in der Schweiz wird im Schnitt jede Stunde eine Straftat gegen die sexuelle Integrität bei der Polizei angezeigt (gegen 9000 pro Jahr), im Bereich der häuslichen Gewalt sind es sogar rund 2 Meldungen pro Stunde (rund 20 000 pro Jahr), 15 % von erfassten Kindeswohlgefährdungen betreffen sexuellen Missbrauch/Ausbeutung. Gemäss der Kinderschutzstatistik 2024 von 19 Kinderspitätern der Schweiz war jedes 5. von Misshandlung betroffene Kind unter 1 Jahr alt.</i></p> <p><i>Im Dunkelfeld: jede fünfte Frau berichtet von erfahrener sexualisierter Gewalt, geschätzt erlebt jedes dritte Kind körperliche Gewalt in der Familie.</i></p> |
| Wissen, dass Frauen, Männer, Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund sowie LGBTIQ+-Menschen unterschiedlich von Gewalt betroffen sind | <p><i>Betroffene von Straftaten gegen die sexuelle Integrität sind zu 87 % Frauen, von Gewaltdelikten im öffentlichen Raum sind es zu 69 % Männer, 75 % der von Partnerschaftsgewalt Betroffenen sind Frauen, Menschen mit Behinderungen oder LGBTIQ+-Menschen sind signifikant häufiger von Gewalt betroffen, geschätzte 22 400 Frauen und Mädchen in der Schweiz sind von Genitalverstümmelung (FGM/C) betroffen oder davon bedroht. Jährlich werden rund 200 Fälle von Menschenhandel (oft Frauen in Zwangsprostitution) bekannt.</i></p> |
| Kennen der möglichen Gründe der geringen Anzeigebereitschaft bei Sexualdelikten | <p><i>Nur rund 12 % der sexuellen Gewaltdelikte werden zur Anzeige gebracht. Schamgefühle, Abhängigkeitsverhältnisse, Beeinflussung durch familiäres Umfeld, Befürchtungen dass ein Strafverfahren aussichtslos ist oder einem nicht geglaubt wird, Angst ausgelacht oder nicht ernst genommen zu werden, langwierige Strafverfahren und emotionale Belastung etc.</i></p> |
| Wissen um Falschvorstellungen betreffend angeblich erhöhter Falschanzeigen bei Sexualdelikten | <p><i>Gemäss verschiedener Studien liegt die Falschanzeigerate von Sexualdelikten mit rund 5 % nicht höher als bei anderen Straftaten.</i></p> |
| Mit dem Begriff/Konzept von Vergewaltigungsmythen vertraut sein | <p><i>Verantwortlichmachung der Opfer für fehlende Gegenwehr, obschon neurowissenschaftlich belegt ist, dass Angst und Bedrohung die kortikalen neuronalen Schaltkreise für die Handlungskontrolle blockieren können, was zu unfreiwilliger Unbeweglichkeit führen kann (sog. «Freezing»). Stereotype falsche Vorstellungen von vermeintlich «richtiger Vergewaltigung» (z. B. Opfer wird im Wald von Unbekanntem unter Gewaltanwendung vergewaltigt) und vermeintlich «unrichtiger Vergewaltigung» (z. B. durch Alkoholkonsum Mitschuld an Vergewaltigung).</i></p> |
| Sich der Problematik von stereotypen Opfervorstellungen sowie von Mehrfachdiskriminierungen (Konzept der Intersektionalität) bewusst sein | <p><i>Faktoren wie sozialer Status, Herkunft, Behinderung, Sucht etc. haben Einfluss auf das Anzeigeverhalten und Gewalterfahrungen; stereotype Vorstellungen beeinflussen die Wahrnehmung und können zu Fehleinschätzungen führen.</i></p> |

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt A4 und A5: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen**
- **Bundesamt für Statistik (BFS): www.bfs.admin.ch > Häusliche Gewalt und Sexualisierte Gewalt**
- **Optimus Studie 2018: www.kinderschutz.ch > Kindeswohlgefährdung in der Schweiz**
- **Schweizerische Sicherheitsbefragung: www.kkpks.ch > Crime Survey 2022**
- **Dirk Baier, Lorenz Biberstein, Nora Markwalder 2022: [Kriminalitätserfahrungen der Schweizer Bevölkerung: Entwicklungen im Dunkelfeld 2011 bis 2021](#)**
- **Umfrage gfs.bern 2019: www.gfsbern.ch > Sexuelle Gewalt in der Schweiz**
- **Schweizerische Kriminalprävention (SKP): www.skppsc.ch > Sexuelle Gewalt und Vergewaltigungsmythen**
- **IMPRODOVA online-Trainingsmodule: www.improdova.eu > Modul 8 Stereotype und unbewusste Vorurteile**
- **humanrights.ch: www.humanrights.ch > Formen der Diskriminierung**
- **Gewalt gegen LGBTIQ in der Schweiz: www.gewalt-gegen-lgbt.ch**
- **Bundesamt für Gesundheit (BAG): www.bag.admin.ch > weibliche Genitalverstümmelung**
- **Schutzbrevi gegen Mädchenbeschneidung: www.stop-fgm.admin.ch**
- **fedpol 2024: www.fedpol.admin.ch > Menschenhandel > Links und Quellen > Lage- und Situationsbild Menschenhandel in der Schweiz**
- **Nature 2023: www.nature.com > Neuroscience evidence counters a rape myth. Nat Hum Behav 7, 835–838 (2023)**
- **Sandra Schwark, Nina Dragon & Gerd Bohner 2018: [Falschbeschuldigungen bei sexueller Gewalt](#)**
- **Claire E. Ferguson, John M. Malouff 2015: Assessing Police Classifications of Sexual Assault Reports: [A Meta-Analysis of False Reporting Rates](#)**

INHALTE

- Ursachen der Ebenen Individuum, Beziehung, Gemeinschaft und Gesellschaft
- Risikofaktoren für Gewalt
- Schutzfaktoren vor Gewalt

WISSEN**ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE**

| | |
|--|--|
| Verstehen des Ökosystemischen Modells zur Erklärung von Gewalt | <i>Einflussfaktoren der vier Ebenen Individuum, Beziehung, Gemeinschaft und Gesellschaft und deren gegenseitigen Beeinflussungen.</i> |
| Kennen von Risikofaktoren für Gewalt | <i>Geschlechterhierarchische und patriarchale Vorstellungen, (mit)erlebte Gewalt in der Kindheit, Substanzmittelmissbrauch (Alkohol, Drogen), Delinquenz und Kontrollverhalten, schwierige Lebenssituationen (Gesundheit, Wohnen, Finanzen, Arbeit), Übergangssituationen (Heirat, Geburt eines Kindes, Trennung, Migration, Pensionierung), erhöhte Vulnerabilität und Mehrfachdiskriminierung.</i> |
| Kennen von Schutzfaktoren vor Gewalt | <i>Gleichberechtigung in der Paarbeziehung, ökonomische Unabhängigkeit, soziale Unterstützung, frühzeitige Intervention, Zugang zu professionellen Unterstützungsdienssten für sowohl Opfer als auch für gewaltausübende Personen, Elternbildung und Erziehungsunterstützung etc.</i> |
| Verstehen der Gründe, die von häuslicher Gewalt betroffene Personen daran hindern, sich anderen anzuvertrauen, Hilfe zu holen, sich zu trennen oder die dazu führen, wiederholt in die gewalttätige Beziehung zurückzukehren | <i>Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis zwischen Opfer und gewaltausübender Person, fehlende Kenntnis über Hilfeleistungen, fehlende Sprachkenntnis und soziale Integration, Angst vor migrationsrechtlichen Konsequenzen, fehlendes Rechtsverständnis, ambivalente Bindung, Traumabindung.</i> |

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **EBG-Informationsblatt Häusliche Gewalt A2:** www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- **Weltgesundheitsorganisation (WHO):** www.who.int > Violence against women

INHALTE

- **Verschiedene Gewaltformen**
- **Gesundheitliche Folgen**
- **Soziale Folgen**
- **Transgenerationale Weitergabe von Gewalt**

WISSEN**ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE**

| | |
|---|---|
| Kennen der Unterschiede von physischer, psychischer, sexualisierter und ökonomischer Gewalt sowie von digitalen Gewaltformen und deren rechtliche Einordnung | <p>Körperliche Gewalt: <i>stossen, packen, schütteln, schlagen, treten, würgen, beißen, verbrennen, verletzen, mit Waffen bedrohen, Drogen einflößen;</i></p> <p>Sexuelle Gewalt: <i>zu sexuellen Handlungen nötigen, vergewaltigen, durch psycho-aktive Substanzen Bewusstsein, Entscheidfähigkeit oder Wehrhaftigkeit beeinträchtigen um sexuelle Handlungen vorzunehmen;</i></p> <p>Psychische Gewalt: <i>beschimpfen, beleidigen, einschüchtern, drohen, demütigen, isolieren, überwachen, kontrollieren (Arbeit, Freunde, Finanzen...), bagatellisieren</i></p> <p>Ökonomische Gewalt: <i>Beschlagnahmung des Lohns, Arbeitszwang oder Arbeitsverbot, finanzielle Kontrolle, finanzielle Ausbeutung etc.</i></p> <p>Digitale Gewalt: <i>Cyberstalking, bildbasierte sexualisierte Gewalt, (Fake) Sex-tortion, sexuelle Belästigung auf digitalen Plattformen, Cybergrooming etc.</i></p> |
| Wissen, dass mit Gewalt neben physischen Verletzungen eine Bandbreite von psychischen Folgeproblemen einhergehen können | <i>Angstgefühle, Scham- und Schuldgefühle, Schlafstörungen, Essstörungen, Leistungs- und Konzentrationsschwierigkeiten, Entwicklungsstörungen bei Kindern etc.</i> |
| Wissen über Traumafolgen und deren Auswirkungen | <i>Angststörungen, Depressionen, Selbstverletzungen, posttraumatische Belastungsstörungen etc.</i> |
| Sich auseinandersetzen mit prä-, peri- und posttraumatischen Opferverhalten | <i>Stress- und Traumafolgen auf das Erinnerungsvermögen und das Aussageverhalten, Relevanz von opfersensiblen Einvernahmen.</i> |
| Sich auseinandersetzen mit Vergewaltigungsmythen und Victim Blaming sowie mit Psycho-traumatologie (z. B. nach sexualisierter Gewalt, auch bei Kindern) und deren Berücksichtigung bei Einvernahmen | <i>Bei einer Einvernahme Kontrollverlust beim Opfer vermeiden durch Informieren, Orientierung geben, Erklären von Fragen, Pausen anbieten. Auf die unterschiedlichen Reaktionen von Opfern angemessen reagieren, auch wenn diese als «untypisches Verhalten» wahrgenommen werden (z. B. aggressives, gestresstes, gereiztes oder emotionsloses Verhalten, Verweigerung der Mitwirkung oder Verharmlosung der Situation aufgrund von Abhängigkeitsverhältnissen, Erwartungen oder Einschüchterung seitens Familie).</i> |
| Kennen von möglichen sozialen Folgen | <i>Trennung und Scheidung (und deren finanziellen Auswirkungen), Wohnungs- und Schulwechsel, sozialer Rückzug und Isolation, Heimplatzierung bzw. Eintritt in Institutionen, Entwicklung oder Akzentuierung von Abhängigkeiten etc.</i> |
| Verstehen der transgenerationalen Weitergabe von Gewalt | <i>Wer als Kind Gewalt erlebt hat trägt ein erhöhtes Risiko, auch im Erwachsenenalter von (häuslicher) Gewalt betroffen zu sein oder selbst Gewalt auszuüben.</i> |

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- IMPRODOVA online-Trainingsmodule: www.improdova.eu > Polizei
- EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt A1, A6, B3: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- Bildungsstelle Häusliche Gewalt: www.bildungsstelle-haeusliche-gewalt.ch
- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Deutschland: www.frauen-gegen-gewalt.de > Was tun gegen geschlechtsspezifische digitale Gewalt?
- Nationale Plattform Jugend und Medien: www.jugendundmedien.ch > Sexualität und Pornografie im Netz
- Kinderschutz Schweiz: www.kinderschutz.ch > Auswirkungen von Gewalt in der Erziehung
- Bundesamt für Gesundheit: www.bag.admin.ch > Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung
- Schutzbrief gegen Mädchenbeschneidung: www.stop-fgm.admin.ch
- Association Mémoire Traumatique et Victimologie: www.memoiretraumatique.org; Muriel Salmona: «La mémoire traumatische» (2020) et « Comprendre et prendre en charge l'impact psychotraumatique des violences conjugales» (2017)
- EBG-Konferenz 2021: www.ebg.admin.ch > Über das EBG > Veranstaltungen > Parallelveranstaltung 3 zu Trauma, Erinnerung und Aussagebedingungen
- IMPRODOVA online-Trainingsmodule: www.improdova.eu > Modul 1 Formen und Dynamiken häuslicher Gewalt
- IMPRODOVA online-Trainingsmodule: www.improdova.eu > Modul 4: Polizeiliche Ermittlung und Gerichtsverfahren
- Interdisziplinärer Online-Kurs «Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt» (Deutschland): www.haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de

INHALTE

- Ausmass der Betroffenheit
- Gewaltfolgen
- Kindeswohlgefährdung
- Kinder in Rechtsverfahren

WISSEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

| | |
|--|--|
| Kennen des Ausmasses von Kindeswohlgefährdungen in der Schweiz | <p>Jährlich werden in der Schweiz zwischen 30000 und 50000 Kindeswohlgefährdungen gemeldet aufgrund von Vernachlässigung, psychischem, körperlichem oder sexuellem Missbrauch/Ausbeutung oder Miterleben von Gewalt in elterlichen Beziehungen.</p> <p>Bei mehr als der Hälfte der Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt sind Kinder involviert.</p> |
| Kennen der Gewaltfolgen auf die kindliche Entwicklung und die Gesundheit | <p>Beeinträchtigung von motorischen und sprachlichen Entwicklungen, Sozialkompetenz, Bindungsfähigkeit, psychische und körperliche Erkrankungen etc.</p> |
| Sich bewusst sein, dass Kinder, die von häuslicher Gewalt (mit)betroffen sind, häufiger Opfer von Misshandlung und Vernachlässigung werden | |
| Sich bewusst sein, dass die Erziehungsfähigkeit der gewaltausübenden Person eingeschränkt ist, wodurch von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden kann | |
| Wissen, dass der gewaltbetroffene Elternteil Unterstützung benötigen könnte, z. B. aufgrund von Traumafolgen, um den Erziehungsanforderungen gerecht zu werden | |
| Kennen der Strategien von Gewaltausübenden im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung von Kindern | <p>Aufbau von Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis, Opfer isolieren und zur Geheimhaltung drängen.</p> |
| Wissen, wie Kinder auf Gewaltvorfälle angesprochen werden können | |

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- EBG-Informationsblatt Häusliche Gewalt B3: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- SKHG: www.skhg.ch > Leitfaden Kontakt nach häuslicher Gewalt sowie Anhang 11 zu "Parental Alienation Syndrom" (PAS)
- Kinderschutz Schweiz: www.kinderschutz.ch > Leitfaden Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln
- Kinderschutz Schweiz: www.kinderschutz.ch > Kinder im Kontext häuslicher Gewalt
- Kinderschutz Schweiz: www.kinderschutz.ch > Sexualisierte Gewalt an Kinder
- DAO: www.frauenhaeuser.ch > Häusliche Gewalt gegen Kinder
- Barbara Kavemann 2007: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt
- Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz: www.maedchenbeschneidung.ch > Weibliche Genitalbeschneidung und Kinderschutz
- Schutzbrief gegen Mädchenbeschneidung: www.stop-fgm.admin.ch

INHALTE

- **Definition**
- **Problematik**
- **Verhinderung**

KOMPETENZEN**ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE**

| | |
|---|--|
| Kennen der Definition von sekundärer Viktimisierung | Gesamtes Spektrum möglicher negativer psychischen, sozialen und/oder wirtschaftlichen Folgen für das Opfer, welche nicht unmittelbar aus der Straftat erwachsen, sondern mittelbar durch das Verhalten oder die Massnahmen der involvierten Bezugspersonen, Behörden und/oder durch das Verhalten der Umwelt entstehen. |
| Sich bewusst sein, unter welchen Bedingungen es zu einer erneuten Viktimisierung von Gewaltbetroffenen im Rahmen von Einvernahmen kommen kann | Eine erneute Viktimisierung kann insbesondere durch Victim Blaming (Tatperson-Opfer-Umkehr) sowie durch den erlebten Kontrollverlust der betroffenen Person entstehen. Schuldimplizierende «Warum-Fragen» sind daher zu vermeiden; ebenso ist von Mediationsverfahren abzusehen. Opferschulduweisungen manifestieren sich in Vorwürfen wie freizügiger Kleidung, übermäßigem Alkoholkonsum, naives Verhalten, flirten mit der beschuldigten Person, mit jemandem nach Hause gehen, nicht klar nein sagen, unzureichender Gegenwehr, nachts allein unterwegs sein, häufige Partnerschaftswechsel in der Vergangenheit, verspäteter Meldung von Vorfällen etc. |
| Betroffene auf Unterstützungsmöglichkeiten hinweisen | Durch Opferberatungsstelle, Opfervertretung, weitere kantonale Angebote (spezialisierte Beratungsstellen, Männerbüros, Lernprogramme etc.). Hinweis auf Prozessbeistand (mit Staatsanwaltschaft klären): bei Kindern im Strafverfahren gemäss Art 314a ^{bis} ZGB (Verfahrensbeistandschaft) bzw. gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB (Vertretungsbeistandschaft). |
| Wissen, wie wichtig eine sachliche, sensible und in adäquater Sprache erfolgende polizeiliche Kommunikation über Gewaltvorfälle bzw. Opfer und Täterschaft gegenüber der Öffentlichkeit ist | Die Sprache soll weder verharmlosen (keine Begriffe verwenden wie «Beziehungsdrama», «Familientragödie») noch romantisieren («Liebesdrama») noch rechtfertigen («Kontrollverlust», «Affekthandlung»). Die Anonymität aller Beteiligten ist zu wahren. Auf Hilfsangebote wie Opferhilfestellen oder Beratungsstellen für Gewaltausübende hinweisen. Die Berichterstattung in den Medien hat Einfluss auf den Umgang mit dem Thema in der Gesellschaft, das Anzeigeverhalten etc. Vgl. auch Minimalstandards Journalismus und Medien. |

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **UN Women 2021: www.unwomen.org > Handbook on gender-responsive police services for women and girls subject to violence**
- **Empfehlung des Ministerrates des Europarats vom 15. März 2023 über die Rechte und die Hilfeleistungen für sowie die Unterstützung von Opfern von Straftaten: www.coe.int > CM/Rec(2023)2**
- **Wiebke Steffen 2016: [Opfer von Straftaten: Viktimologisch/kriminologische Befunde zu primären und sekundären Viktimisierungen](#)**
- **EBG-Konferenz 2021: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen zu Gewalt gegen Frauen > Tagungsunterlagen Nationale Konferenz 2021 > PV 3 zu Trauma, Erinnerung und Aussagebedingungen**
- **Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz SSK: www.ssk-cmp.ch > Dienstleistungen > Arbeitshilfen > Best Practices im Kontext von Opferbefragungen**
- **Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung Journalismus und Medien: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen zu Gewalt gegen Frauen > Minimalstandards Journalismus und Medien**

INHALTE

- **Opferrechte bei Einvernahmen und Ermittlungen**
- **Begleitung von Opfern**
- **Vertrauen schaffen**
- **Befragungen**

KOMPETENZEN**ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE**

| | |
|---|---|
| Wissen, dass gute Erstkontakte mit der Polizei das Vertrauen des Opfers in die Ermittlungen und in die Strafverfolgungsbehörden generell fördern und die Kooperationsbereitschaft erhöhen | <p>Erstkontakte sind entscheidend für den gesamten weiteren Verlauf des Verfahrens. Daher Betreuung, Begleitung und Befragung der Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten durch spezifisch ausgebildete Polizeiangehörige (falls Erstkontakt durch ausrückende Interventionspatrouille oder am Schalter nur informelle Befragung, danach Weiterleitung). Ein unterstützendes Umfeld schaffen, angenehme Raumatmosphäre; bei Bedarf während der Einvernahme Pausen einlegen und (warmer) Getränke und Essen anbieten. Keine schuldzuweisenden Formulierungen.</p> |
| Wissen, wie Einvernahmen opfersensibel durchgeführt werden | <p>Professionelle und empathische Begleitung des Opfers bei sämtlichen Ermittlungshandlungen durch die gleiche Person. Über jeweilige Schritte informieren, um dem Opfer Orientierung zu geben. Einvernahmefähigkeit des Opfers klären (Alkohol-, Drogen-, Medikamentenkonsum, Übermüdung, Erschöpfung). Falls Einvernahme unmittelbar nach einer forensischen Untersuchung zu belastend resp. Opfer nicht mehr einvernahmefähig ist, Abklärung mit der Staatsanwaltschaft, ob die Einvernahme auf den Folgetag verlegt werden kann und ein Bericht über die informelle Befragung ausreicht. Bei Einvernahme-unfähigkeit des Opfers ist die Einvernahme nicht verwertbar und eine unnötige Belastung für das Opfer.</p> |
| Wissen, wie Fragen empathisch und nicht schuldzuweisend formuliert werden können | <p>Sensibel erfragen, was das Opfer dazu bewogen hat, jetzt zu erscheinen (anstelle z. B. eines vorwurfsvollen «warum kommen Sie erst jetzt»). Auf Formulierung der Fragen achten und erklären, weshalb eine Frage gestellt wird; Warum-Fragen vermeiden (diese können Schuldgefühle implizieren).</p> |
| Erklären können, warum bestimmte sensible Fragen (Motiv, Kleidungen, usw.) für das Verfahren wichtig sind | <p>Fragen zur getragenen Kleidung sind wichtig im Hinblick auf Sicherheitskameras, Aussagen der Täter, Spurensicherung etc. Beschreiben lassen anstatt unterstellender Fragen (z. B. «Beschreiben Sie mir Ihr Verhalten, wie haben Sie reagiert, wie reagierte das Gegenüber auf Sie» anstelle «Warum haben Sie sich nicht gewehrt?»).</p> |
| Unnötige Mehrfachbefragungen des Opfers vermeiden | <p>Vermeidung von Mehrfachbefragungen auf Stufe Polizei im Ermittlungsverfahren. Bei schweren Delikten generell Aufzeichnung der Einvernahme (Verwertbarkeit Aussage in Gerichtsverfahren oder bei Begutachtung; Anordnung der Aufzeichnung durch die Polizei gemäss Art. 78a StPO).</p> |
| Kennen der Rechte von Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität und diese verständlich vermitteln | <p>Einvernahme von einer Person des gleichen Geschlechts kann verlangt werden (Art. 153 Abs. 1 StPO), Aussagen zu Fragen zur Intimsphäre können in jedem Fall verweigert werden (Art. 169 Abs. 4 StPO), Recht auf Begleitung durch Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO), Übersetzung durch Person gleichen Geschlechts auf Verlangen (Art. 68 Abs. 4 StPO).</p> |
| Wissen, dass bei Sexualdelikten z. B. das sog. Freezing eine häufige Reaktion ist, oder dass sexuelle Erregung beim Opfer vorkommen kann und dies für Betroffene massiv verstärkte Schamgefühle mit sich bringen kann | |
| Kennen der Bedeutung von Strafantrag und Privatklägerschaft | <p>Wenn das Opfer auf die Rechte der Privatklägerschaft verzichtet, verzichtet es unwiederbringlich auf wichtige Schutzrechte im Strafverfahren. Auch reduzieren sich die Leistungen nach Opferhilfegesetz. Verzichtet das Opfer auf die Zivilklägerschaft, trägt es die finanziellen Folgen der erlittenen Straftat unter Umständen selbst. Im Zweifelsfall die Privatklägerschaft nicht unterzeichnen lassen und die Unterschrift zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren einholen.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Schutzrechte von (minderjährigen) Opfern in Einvernahmen berücksichtigen / Begleitungsbedarf von Opfern klären</p> | <p>Schutzrechte konkret umsetzen in Einvernahmesituationen, Aktenführung, Umgang mit Opfern und mit Angehörigen von Opfern, Klärung kindeschutzrechtlicher Handlungsbedarf (z. B. Kinderschönung in Fällen häuslicher Gewalt, Gefährdungsmeldung an KESB, Bestellung Kollisionsbeistandschaft). Wichtigste Opferrechte spätestens anlässlich der ersten Einvernahme verständlich dem aufnahmefähigen Opfer erklären (Art. 305 StPO), inkl. dass der Entscheid oder Strafbefehl dem Opfer unentgeltlich zusteht (Art. 117 Abs. 1 Bst. g StPO). <i>Falls es zur Einvernahme mit Teilnahmerechten des Beschuldigten kommt, frühzeitig nach Einverständnis und Absprache mit dem Opfer die Opferhilfestelle anfragen, ob dem Opfer allenfalls ein Opferanwalt zur Seite gestellt werden kann.</i> <i>Bei minderjährigen Opfern: Der/die Beschuldigte kann gemäss Art. 154 Abs. 5 und 6 StPO von der Einvernahme ausgeschlossen werden.</i></p> |
|---|--|

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- NBPP: www.edupolice.ch > Kursangebot > Das Opfer im polizeilichen Ermittlungsverfahren
- IMPRODOVA online-Trainingsmodule: www.improdova.eu > Trainingsmodule für die Polizei
- Miriam Suter & Natalia Widla (2023): «Hast du Nein gesagt? Vom Umgang mit sexualisierter Gewalt», Limmat Verlag
- Cigdem Üzüm & Dorothee Dienstbühl 2023: Der polizeiliche Umgang mit Opfern von sexueller Gewalt. In: Zeitschrift Kriminalistik - Ausgabe November 2023
- EBG-Konferenz 2023: www.ebg.admin.ch > Publikationen Gewalt gegen Frauen > Tagungsunterlagen Nationale Konferenz Gewalt 2023 > PV 2 Polizeiliche Opferbegleitung und Einvernahme nach sexualisierter Gewalt
- Universität St.Gallen: www.unisg.ch > Universität > Law School > Forschung, Kompetenzzentren und Institute > SK-HSG > Tagungen, Weiterbildungen und Veranstaltungen > Weiterbildung «Einvernahmen im Sexualstrafrecht»
- EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt C3 + B7: www.ebg.admin.ch > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- Schweizerischer Dachverband für Gewaltprävention Solvio: www.solvio.ch > Fachstellen
- Zwangsheirat: www.zwangsheirat.ch > Weiterbildung > Guidelines – Praxishinweise für Fachpersonen
- Swiss RJ Forum: www.swissrjforum.ch; Motion 21.4336 RK-SR «Justice restaurative»: www.parlament.ch > Suche Curia Vista
- Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz SSK: www.ssk-cmp.ch > Dienstleistungen > Arbeitshilfen > Best Practices im Kontext von Opferbefragungen
- Work with perpetrators European Network WWP: www.work-with-perpetrators.eu > what we do > projects > tactics > Improving police authorities' responses and follow-up procedures regarding victims and perpetrators of domestic violence

INHALTE

- **Bedrohungsmanagement**
- **Interventionen bei Gewaltausübenden**
- **Proaktive Ansprache Gefährdende**
- **Beweissicherung**

KOMPETENZEN**ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE**

| | |
|--|---|
| Kennen des kantonalen Bedrohungsmanagements und der Kontaktperson bei einer Gefährdungslage | |
| Wissen, welche Angebote es für Gewaltausübende gibt und diese über entsprechende Lernprogramme gegen (sexualisierte) Gewalt oder Beratungsangebote informieren | <i>Der Schweizerische Dachverband für Gewaltprävention Solvio führt eine Übersicht über die kantonalen Angebote.</i> |
| Durchführen von proaktiven Ansprachen von Gefährdenden mit Informationen zu Konsequenzen von Gewalthandlungen | |
| Kennen, welche Unterstützungsangebote es für Gewaltbetroffene gibt und diese an die entsprechenden Stellen weiterleiten | <i>Opferhilfe-Beratungsstelle, Schutzeinrichtung und Frauenhäuser, Fachstelle gegen Zwangsheiraten, Schweizer Plattform gegen Menschenhandel, Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung, spezifische Beratungsstelle wie bspw. für Migrantinnen und Migranten oder LGBTIQ+-Personen, Sozialdienst, Fachstellen gegen Gewalt.</i> |
| Berücksichtigen von digitalen Gewaltformen und Beweissicherung | <i>Cyberstalking, verbotene Pornografie, (Fake) Sextortion, Grooming, Live Streaming, Hate Speech, Revenge Porn etc.; Beweissicherung von entsprechenden Chat-Verläufen, Mails etc.</i> |
| Sichern von Beweisen | <i>Einleitung Fahndungsmassnahmen, Fotodokumentation, Gegenstände sicherstellen (auch Kleider), Hinweise zum Spurenschutz (nicht duschen, Kleider nicht waschen etc.).</i> |
| Sichern von Spuren bei Sexualdelikten, auch wenn keine Anzeige erstattet wird | <i>Möglichkeiten zur forensischen Spurensicherung nach Sexualdelikten auch ohne Anzeige. Medizinische Untersuchung bei Opfer und Beschuldigten muss bis max. 72 Stunden nach dem Delikt durchgeführt und der Einvernahme vorgezogen werden (Anordnung der Untersuchung gemäss Art. 251 und Art. 252 StPO).</i> |

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **Schweizerische Kriminalprävention (SKP): Hate Speech / Hate Crime – Hassverbrechen gemäss Art. 261^{bis} StGB erkennen und korrekt erfassen. Informationen für Polizistinnen und Polizisten (internes Dokument)**
- **EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt C3 + B7: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen**
- **Schweizerischer Dachverband für Gewaltprävention Solvio: www.solvio.ch > Fachstellen**
- **Fachstelle Zwangsheirat: www.zwangsheirat.ch**
- **Schweizer Plattform gegen Menschenhandel: www.plattform-menschenhandel.ch**
- **Swiss RJ Forum: www.swissrjforum.ch; Motion 21.4336 RK-SR «Justice restaurative»: www.parlament.ch > Suche Curia Vista**
- **Work with perpetrators European Network WWP: www.work-with-perpetrators.eu > what we do > projects > tactics > Improving police authorities' responses and follow-up procedures regarding victims and perpetrators of domestic violence**

INHALTE

- **Standards bei Interventionen**
- **Wegweisungen**
- **Strafanträge**
- **Beweissicherung**

KOMPETENZEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

| | |
|---|---|
| Berücksichtigen von Standards bei Interventionen in Fällen häuslicher Gewalt | <i>Eigenschutz, Separierung Involvierter, Schutz der Kinder, bei Wegweisung Abnahme Wohnungsschlüssel.</i> |
| Kennen der wichtigsten Fragen der Einvernahme-Checklisten | <i>Beziehungsverhältnisse, Wohnverhältnisse, 7 W-Fragen, 1. Vorfall, weitere Vorfälle, Verletzungen, Kinder im Haushalt, Vorstellungen über weiteres Zusammenleben etc.</i> |
| Kennen der gesetzlichen Grundlagen der häufigsten Offizialdelikte, der möglichen Massnahmen gemäss StPO sowie der kantonalen polizeilichen Massnahmen | <i>Insbesondere Art. 123 Abs. 1 StGB, Art. 126 Abs. 2 StGB, Art. 180 Abs. 2 StPO, Art. 221 ff StPO, sowie auch Art. 55a StGB.</i> |
| Anwenden von Wegweisungen sowie Kontakt-, Annäherungs- und Rayonverbote (Art. 28b ZGB) gegen die gewaltausübende Person gemäss kantonalen Polizeigesetzen | <i>Massnahmen gegen die gewaltausübende Person können sich auch auf den Arbeitsort des Opfers oder den Schulweg der Kinder beziehen.</i> |
| Kennen der möglichen Massnahmen gegenüber der gewaltausübenden Person gemäss StPO | <i>Anhaltung, dringender Tatverdacht mit Haftgründen, insbesondere Neuerung gemäss Art. 221 ff StPO.</i> |
| Ermitteln nach Straftaten und Erläuterung des Vorgehens | <i>Erklären des Strafantrags-Formulars, allenfalls Einholen des Strafantrags mit dem Hinweis auf Art. 55a StGB. Allenfalls Erklärung zur Privatklägerschaft, dies kann aber auch später erfolgen.</i> |
| Sichern von Beweisen | <i>Fotodokumentation, Gegenstände sicherstellen, Einvernahmen von Opfer, beschuldigten Personen, Auskunftspersonen etc.</i> |
| Gefährdungsmeldung an KESB, wenn Kinder im Haushalt leben | |

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **IMPRODOVA online-Trainingsmodule:** www.improdova.eu > Trainingsmodule für die Polizei
- **EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt C3 + B7:** www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- **Schweizerischer Dachverband für Gewaltprävention Solvio:** www.solvio.ch > Fachstellen
- **Fachstelle Zwangsheirat:** www.zwangsheirat.ch
- **Work with perpetrators European Network WWP:** www.work-with-perpetrators.eu > what we do > projects > tactics > Improving police authorities' responses and follow-up procedures regarding victims and perpetrators of domestic violence

INHALTE

- Gefährdung erkennen und einschätzen
- Kinderansprache

KOMPETENZEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

| | |
|--|--|
| Erkennen von Gewaltbetroffenheit in der Kindheit | <i>Formen körperlicher Misshandlungen, Anzeichen von Vernachlässigung, psychischen Misshandlungen oder von sexueller Ausbeutung erkennen, auch bei Kindern mit einer Behinderung; Gefährdung einer Genitalbeschneidung einschätzen.</i> |
| Wissen, dass das Miterleben von Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung eine Form psychischer Gewaltanwendung gemäss Art. 19 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (<u>SR 0.107</u>) ist und gravierende gesundheitliche und soziale Folgen haben kann und daher von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden muss | |
| Wissen, dass häusliche Gewalt von einem Partnerschaftskonflikt zu unterscheiden ist und wie diese erkannt werden kann | <i>Situative Gewalt tritt punktuell auf und wird oft wechselseitig ausgeübt; systematische Gewalt ist wiederkehrend, richtet sich meistens gegen Frauen und kann häufig nur mittels intervenierender Massnahmen beendet werden.</i> |
| Wissen, wie Kinder altersgerecht angesprochen werden sollen, wenn diese bei Interventionen wegen häuslicher Gewalt anwesend sind (Abgabe SKP-Flyer) | <i>Spezifische Schulung in Kinderansprache auch der Interventionspatrouille. Bei Verdacht der Gewaltbetroffenheit der Kinder sind diese gemäss Art. 154 StPO ausschliesslich durch fachspezifische Polizeiangehörige mittels Ton- und Bild-einvernahme zu vernehmen.</i> |

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- NBPP: www.edupolice.ch > Kursangebot > Fachkurs Kindesbefragung gem. Art. 154 StPO
- Schweizerische Kriminalprävention (SKP): www.skppsc.ch > Downloads > Broschüren + Faltblätter > Wenn's gewaltig kracht zuhause...
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES): www.kokes.ch > Praxisanleitung Kindesschutzrecht (mit Mustern)
- Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG): www.skhg.ch > Leitfaden Kontakt nach häuslicher Gewalt
- Rechtsgutachten Prof. Dr. Andrea Büchler (2015): www.ebg.admin.ch > Elterliche Sorge, Besuchsrecht und Häusliche Gewalt
- EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt C2 + B3: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- Eidg. Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ): www.ekkj.admin.ch > Das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung und Anhörung